



Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung des Marktes Wartenberg (Friedhofs- und Bestattungssatzung)

Vom 11.11.2019

Der Markt Wartenberg erlässt auf Grund von Art 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung folgende

Satzung

§ 1 Friedhofszweck

Der Friedhof einschließlich des Leichenhauses ist eine öffentliche Einrichtung des Marktes Wartenberg.

§ 2 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Der Markt kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile oder Arbeiten auf dem Friedhof aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 3 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besuchern entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (z. B. Rollschuhen, Inlineskater), ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle und vom Markt zugelassene Arbeitsfahrzeuge zu befahren,
 - b) der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen,
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - d) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video -und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,
 - e) Druckschriften zu verteilen, Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
 - g) zu lärmern und zu spielen, zu essen, zu rauchen und zu trinken sowie zu lagern,



h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenführhunde.

Der Markt kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 4 Gewerbetreibende

- (1) Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch den Markt. Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen.
- (2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
 - b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und
 - c) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.
- (3) Die Zulassung erfolgt durch Zulassungsbescheid. Die Zulassung ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Durch die Vornahme gewerblicher Tätigkeiten darf die Würde des Friedhofes nicht beeinträchtigt werden. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (5) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann der Markt die Zulassung entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (6) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Absätze 1 - 2 finden keine Anwendung. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem BayVwVfG abgewickelt werden.
- (7) Gewerbliche Tätigkeiten dürfen nur an Werktagen und während der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen auf schriftlich Antrag zulassen.



§ 5 Allgemeines

- (1) Bestattungen von Leichen und Urnen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls beim Markt anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Leichen, bei denen zu befürchten ist, dass die Bestattung nicht unter Einhaltung der Bestattungsfrist nach der Bestattungsverordnung erfolgen kann, bzw. vom Bestattungspflichtigen aus unterschiedlichen Gründen nicht veranlasst werden, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einem Grab des Marktes Wartenberg/Sozialgrab beigesetzt. Gebühren werden entsprechend der Friedhofsgebührensatzung erhoben.

§ 6 Beschaffenheit von Särgen

- (1) Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Säрге aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, Formaldehyd abspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.
- (2) Für die Urnenbeisetzung in Erdgrabstätten dürfen nur Urnen und Überurnen verwendet werden, die selbstauflösend sind und deren Material die physikalische, chemische und biologische Beschaffenheit des Bodens und des Grundwassers nicht nachteilig verändern kann.

§ 7 Ruhefristen

- (1) Die Ruhezeit für Leichen und Aschenreste beträgt
 - bei Kindern bis einschließlich dem 4. Lebensjahr 5 Jahre
 - bei Kindern bis einschließlich dem 9. Lebensjahr 10 Jahre
 - bei Erwachsenen 15 Jahre.
 - bei Urnenbestattungen 5 Jahre
- (2) Die Ruhefrist beginnt am Tage der Bestattung.

§ 8 Ausgrabungen und Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung des Marktes. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Die Umbettung auflöslicher Urnen ist nicht möglich.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung des Marktes auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.



- (4) Alle Umbettungen werden vom Markt oder dessen Erfüllungsgehilfen durchgeführt. Angehörige und Zuschauer dürfen der Ausgrabung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.
- (5) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
- (6) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wiederauszugraben, bedarf unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.
- (8) Soweit Exhumierungen von Leichen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober bis März und zwar außerhalb der Besuchszeiten erfolgen.
- (9) Im Übrigen gilt § 21 BestV.

§ 9 Allgemeines zu Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Erworben werden können Grabstätten von Personen, die beim Ableben Einwohner des Marktes Wartenberg waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf einer Ausnahmegenehmigung.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Einzelgräber,
 - b) Familiengräber
 - c) Urnenerdgräber
 - d) Urnenwandgräber (Stelen)
 - e) Urnenbaumgräber
 - f) Ehrengabstätten
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung. Bei Erwerb von Grabstätten in neu angelegten Bereichen erfolgt die Vergabe fortlaufend.
- (4) Bei vorzeitigem Erwerb gelten für den Nutzungsberechtigten die Vorschriften dieser Satzung und Gebührensatzung gleichermaßen.

§ 10 Aushebung und Abmessungen der Gräber

- (1) Die Gräber werden vom Markt bzw. deren Erfüllungsgehilfen ausgehoben und wieder zugefüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens



0,50 m.

(3) Die Gräber haben folgende maximale Abmessungen:

- Einzelgräber: Länge 1,80 m, Breite 1,05 m
- Familiengräber: Länge 1,80 m, Breite 1,4 m
- Urnenerdgräber: Länge 1,0 m, Breite 1,0 m.

§ 11 Einzelgräber

Einzelgräber sind Grabstätten für Erdbeisetzungen. In jeder Einzelgrabstätte dürfen innerhalb der Ruhefrist bis zu zwei Leichen beigesetzt werden. Außerdem ist die Bestattung von Urnen zulässig. Sofern eine Übereinanderbestattung erfolgt ist, ist die Ruhefrist vom Zeitpunkt der letzten Erdbestattung zu berechnen.

§ 12 Familiengräber

Familiengräber sind Grabstätten für Erdbeisetzungen für mehrere Leichen. In einem Familiengrab dürfen innerhalb der Ruhefrist bis zu 4 Leichen beigesetzt werden. Die Bestattung von Urnen ist zulässig.

§ 13 Urnenerdgräber

Urnenerdgräber dienen der Bestattung mehrerer Urnen. Innerhalb der Ruhefrist dürfen 4 Urnen bestattet werden.

§ 14 Urnenwandgräber (Stelen)

Urnenswandgräber dienen der Bestattung von zwei Urnen.

§ 16 Urnenbaumgräber

Urnensbaumgräber sind Grabstätten für die Bestattung von Urnen. Innerhalb der Ruhefrist kann 1 Urne bestattet werden.

§ 15 Ehrengabstätten

Ehrengabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen für mehrere Leichen. Innerhalb der Ruhefrist dürfen 8 Leichen bestattet werden. Die Bestattung von Urnen ist zulässig.

§ 17 Rechte an Grabstätten

(1) Das Nutzungsrecht an Einzelgräbern, Familiengräbern, Urnenswandgräbern (Stelen) und Ehrengabstätten wird für die Dauer von 15 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Für Urnenerdgräber und Urnensbaumgräber beträgt die Nutzungszeit 5 Jahre. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist möglich. Der Markt kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten ablehnen. Bei Wiedererwerb kann der Markt eine Anpassung der Grabstätte an die aktuellen Gestaltungsvorschriften vornehmen bzw. verlangen.



- (2) In Grabstätten können der Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige im Sinne dieser Satzung gelten
 - a. Ehegatten
 - b. Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder
 - c. Geschwister
 - d. Unverehelichte Geschwister zu a)
 - e. Ehegatten zu b)
- (3) Die Beisetzung anderer Personen ist genehmigungspflichtig.
- (4) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Graburkunde.
- (5) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (6) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

§ 18 Übergang des Nutzungsrechts

- (1) Das Nutzungsrecht geht nach dem Tode des Berechtigten auf die kraft gesetzlicher Erbfolge oder durch Verfügung von Todes wegen Berufender über. Bei einer Mehrzahl von Erben sollen diese dem Markt einen Nutzunberechtigten nennen.
Sofern keine Regelung untereinander gefunden wird, geht das Grabrecht auf
 - a) den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner, auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind
 - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder über. Innerhalb der Gruppe b) wird das älteste Kind Nutzungsberechtigter.
- (2) Das Nutzungsrecht kann mit Zustimmung des Marktes an Angehörige übertragen werden.
- (3) Eine Übertragung des Nutzungsrechtes an andere Personen ist ausgeschlossen.
- (4) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
- (6) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Eine Rückzahlung von Graberwerbs- oder Erneuerungsgebühren findet in diesem Falle nicht statt.

§ 19 Verlängerung des Nutzungsrechtes

- (1) Das Nutzungsrecht an Gräbern kann auf Antrag durch Zahlung einer erneuten Gebühr (Verlängerungsgebühr), um jeweils der entsprechenden Grabrechtslaufzeit verlängert werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes kann sich nicht auf Teile einer Grabstätte erstrecken.



- (2) Wird während der Laufzeit eines Nutzungsrechts ein Grab in Benutzung genommen und erstreckt sich dadurch die Ruhefrist (§ 7) über den Zeitraum des Nutzungsrechtes hinaus, so verlängert sich das Nutzungsrecht bis zum Ablauf der Ruhefrist.

§ 20 Ablauf eines Nutzungsrechts

- (1) Das Nutzungsrecht endet mit Ablauf der Nutzungszeit.
- (2) Der Grabrechtsinhaber wird über den Ablauf des Nutzungsrechts schriftlich informiert.
- (3) Grabstätten, an denen keine Nutzungsrechte mehr bestehen, können durch den Markt neu vergeben werden.
- (4) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale, die sonstigen baulichen Anlagen und die Bepflanzungen zu entfernen und die Gräber einzuebnen. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt des Marktes. Sofern Grabstätten vom Markt abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.
- (5) Bei Auflassung eines Urnenwandgrabes oder eines Urnenerdgrabes, bei denen die Asche in Metallurnen bestattet wurden, ist der Markt oder ein von ihm beauftragter Erfüllungsgehilfe berechtigt, die beigesetzten Urnen zu entfernen. Die Asche wird an eine vom Markt Wartenberg bereitgestellten geeigneten Ort des Friedhofs in würdiger Form der Erde übergeben. Die Urnen verfallen an den Markt.
- (6) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Marktes von der Grabstätte entfernt werden.

§ 21 Entziehung des Nutzungsrechts

Das Nutzungsrecht an Grabstätten, die noch nicht belegt sind, kann entzogen werden, wenn die Grabstätte mit Zubehör nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder in der Unterhaltung vernachlässigt wird.

§ 22 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Jedes Grabmal ist spätestens sechs Monate nach der Beisetzung so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes sowohl in seinen einzelnen Teilen als auch hinsichtlich der Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen und Bronze verwendet werden. Sie können stehend oder liegend sein.
- (3) Bei der Gestaltung und der Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
- a) Jede handwerkliche Bearbeitung ist möglich.
 - b) Grabeinfassungen im Grünflächenbereich des Friedhofs werden zugelassen, wenn sie erdbündig erstellt werden.



- c) Schriften Ornamente und Symbole müssen in Art, Form und Material zum Grabdenkmal passen.
- (4) Auf Grabstätten für Erdbeisetzungen sind stehende Grabmale in folgender Größe zugelassen:
- a) auf Einzelgrabstätten bis zu 1 qm Ansichtsfläche oder bis zu 0,2 cbm Raummaß einschließlich eines etwaigen Sockels. Die Mindeststärke muss mindestens 16 cm betragen.
 - b) auf Familiengrabstätten bis zu 1,9 qm Ansichtsfläche oder 0,4 cbm Raummaß einschließlich eines etwaigen Sockels, Stehende Grabmale müssen mindestens 16 cm stark sein. Es können liegende Grabmale bis zur Größe der Grabbeete zugelassen werden.
 - c) auf Urnenerdgräbern bis maximal zu 0,5 qm Ansichtsfläche. Stehende Grabmale müssen mindestens 12 cm stark sein.
 - d) Im Bereich der Urnenbaumgräber ist keine Bepflanzung oder Ablage von Grab schmuck erlaubt. Die Beschriftungen der Granitplatten sind mit einem einheitlichen Schriftbild zu versehen. Das Schriftbild wird vom Markt Wartenberg vorgegeben.
 - e) Die Schriftart an den Kammerplatten an den Urnenwandgräbern (Stelen) ist vom Markt Wartenberg vorgegeben und in Form und Größe dem Schriftbild der bereits vorhandenen Beschriftungen anzugeichen.
- (7) Ausnahmen von Gestaltungsvorschriften können in begründeten Fällen zugelassen werden.
- (8) Auf dem Grabmal darf auf einer Seitenfläche der Namenszug der Firma, die das Grabmal aufgestellt hat und die Nummer des Gräberbereiches und der Grabnummer in gut lesbarer, unauffälliger Weise eingraviert sein.

§ 23 Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Marktes. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten bzw. durch den von ihm beauftragten Steinmetzbetrieb zu stellen.
- (2) Als Grabmal gelten Grabzeichen aller Art, die als dauerndes Mal auf oder an einer Grabstätte angebracht werden sollen, also Kreuze aus Holz oder Metall, Grabsteine samt Tafeln und Aufsätze, ferner Grabplatten und sonstige Bauwerke.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Marktes. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 24 Genehmigungsvoraussetzungen

- (1) Die nach § 21 erforderliche Genehmigung ist beim Markt Wartenberg unter Vorlage von



Zeichnungen im Maßstab 1:10 in doppelter Ausfertigung zu beantragen. Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten ersichtlich sein. Der Antrag muss genaue Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes, sowie über Inhalt, Form, Farbe und Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole enthalten; Geben solche Zeichnungen und Anträge keine ausreichenden Beurteilungsgrundlagen, so sind Zeichnungen in größerem Maßstab, Modelle sowie Proben des Materials und der vorgesehenen Bearbeitung vorzulegen.

- (2) In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen eines Modells in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Vor Erteilung der Genehmigung darf mit den Arbeiten nicht begonnen werden.
- (4) Ohne Genehmigung aufgestellte Grabzeichen können auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt werden, wenn dieser der Aufforderung zur Beseitigung nicht in angemessener Frist nachkommt.
- (5) Die Genehmigung kann widerrufen und die Änderung oder Beseitigung eines bereits aufgestellten Grabmales und anderer genehmigungspflichtiger Anlagen angeordnet werden, wenn die Vorschriften dieser Satzung oder die in der Genehmigung ausgesprochenen Bedingungen oder Auflagen nicht beachtet worden sind. Die Änderung bedarf neuerlicher Genehmigung.
- (4) Für die Genehmigung werden Gebühren nach der Friedhofsgebührensatzung erhoben.
- (5) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (6) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 25 Standsicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbands des Deutschen Stehnetz-, Stein und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 26 Unterhaltung der Grabmale

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Ist die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Markt auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Marktes nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Markt berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage



oder die Teile davon zu entfernen; der Markt ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 3-monatlicher Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 27 Unterhaltung Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 21 hergerichtet und dauernd verkehrssicher instandgehalten werden.
- (2) Die der Bestattung nachfolgenden Verrichtungen an der Grabstätte, wie zeitgerechtes Entfernen verwelkter Blumen und Kränze, Errichtung und Instandhaltung des Grabdenkmals und der Einfriedung, Bepflanzung und Pflege der Gräber sind von den Grabnutzungsberechtigten durchzuführen. Sie dürfen nur an den besonders dafür vorgesehenen Stellen im Friedhof abgelagert werden.
- (3) Alle Gräber sind spätestens 6 Monate nach Beisetzung würdig herzurichten und mit einem Grabmal zu versehen. Sie sind bis zum Ablauf der Ruhefrist bzw. bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes ordnungsgemäß instand zu halten und laufend zu pflegen.
- (4) Auch nicht belegte Grabstätten sind in ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Soweit kein Grabbeet errichtet oder errichtet werden darf, sind die Gräberflächen einzuebnen und mit Gras zu besäen. Das Gras ist regelmäßig zu schneiden. Das Grab ist auf jeden Fall von jeglichem Unkraut freizuhalten.
- (5) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten müssen in einer würdigen Weise angelegt und unterhalten werden. Sie dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (6) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Abs. 7 bleibt unberührt.
- (7) Jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Marktes. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten zu stellen. Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, kann der Markt die Vorlage einer Zeichnung im Maßstab 1:20 mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.
- (8) Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden- und -gestecken nicht verwendet werden. Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.

§ 28 Vernachlässigung

- (1) Steht der Zustand einer Grabstätte oder eines Grabmals im Widerspruch zu den Bestimmungen dieser Friedhofssatzung und leistet der Nutzungsberechtigte der Aufforderung der Friedhofsverwaltung auf Beseitigung dieses Zustandes in angemessener Frist keine



Folge, so kann die Friedhofsverwaltung den gefährlichen oder unordentlichen Zustand auf Kosten des Nutzungsberechtigten beseitigen oder verbessern lassen. Besteht keine Aussicht auf Beseitigung der Kosten der Ersatzvornahme und bestehen keine sonstigen Möglichkeiten, den gefährlichen oder unordentlichen Zustand auf die Dauer zu beheben, so kann der Friedhofseigentümer den Nutzungsberechtigten des Grabrechtes für verlustig erklären und das Grabmal für sich verwerten; Voraussetzung ist eine dreimalige schriftliche, je eine angemessene Frist enthaltende und die Folgen androhende Aufforderung der Stadt zur Beseitigung des bestehenden Zustandes.

- (2) Verfügungen werden den Beteiligten nach den allgemeinen Verwaltungsbestimmungen zugestellt. Bei Unzustellbarkeit, namentlich bei unbekanntem Aufenthalt, ist öffentliche Bekanntmachung erforderlich und genügend, diese erfolgt an der Anschlagtafel am Friedhof.

§ 29 Leichenhaus

- (1) Das Leichenhaus dient der Aufnahme und Aufbewahrung von Leichen und Urnen bis zur Bestattung. Särge werden bei Notwendigkeit in der vorhandenen Kühleinrichtung untergebracht.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen. Der Sarg muss geschlossen bleiben oder geschlossen werden, wenn
 - a) Der Verstorbene an einer übertragbaren Krankheit gelitten hat
 - b) Das Gesundheitsamt dies aus seuchenhygienischen Gründen angeordnet hat,
 - c) Die Leiche abstoßend wirkt.
- (3) Die Aufbahrung einer Leiche unterbleibt, wenn die Gesundheitsbehörde aus seuchenhygienischen Gründen eine sofortige Bestattung der Leiche angeordnet hat.
- (4) Bei rasch verwesenden Leichen wird der Sarg vorzeitig verschlossen.

§ 30 Anmeldung der Bestattung

Erdbestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung bzw. bei dem von der Gemeinde beauftragten Bestattungsunternehmen anzumelden.

§ 31 Haftung

- (1) Der Markt haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs und des Leichenhauses durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.
- (2) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede durch die Errichtung von Grabmälern und Einfriedungen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen. Für die Aufräumarbeiten ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.



- (3) Im Übrigen haftet der Markt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen, sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 32 Ausschließliche Zuständigkeiten des Marktes

- (1) Der Markt ist ausschließlich berechtigt (hoheitliche Bestattungsarbeiten) zum
- Ausheben und Verfüllen der Gräber
 - Versenken des Sarges in das Grab
 - Beisetzung von Urnen
 - die Überführung des Sarges oder der Urne von der Aussegnungshalle oder den Aufbahrungsräumen zur Grabstätte
 - Ausgrabung und Umbettung von Leichen und Urnen einschließlich notwendiger Umsargung
 - sowie zur Belegung des Leichenhauses.

Der Markt kann mit der Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten ein Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgehilfen beauftragen.

- (2) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes durch die Angehörigen oder durch das von ihnen beauftragte Bestattungsunternehmen bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Den Zeitpunkt der Bestattung setzt der Markt im Benehmen mit den Hinterbliebenen und dem Bestattungsunternehmen fest.

§ 33 Gebühren

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen des Marktes und für die Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens werden Gebühren nach der Friedhofsgebührensatzung in ihrer jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 34 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V.m. § 17 OWiG kann mit Geldbuße von mindestens fünf Euro und höchstens eintausend Euro belegt werden, wer

- a) den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwiderhandelt,
- b) die erforderliche Erlaubnis des Marktes nicht einholt,
- c) die erstmalige Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten nach §§ 9 bis 28 nicht satzungsgemäß vornimmt,
- d) sich entgegen den Bestimmungen dieser Satzung nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die festgelegten Verbote missachtet.

§ 35 Anordnungen für den Einzelfall

Der Markt kann zur Erfüllung von Verpflichtungen aus dieser Satzung Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

§ 36 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 27.02.2013 außer Kraft.



Markt Wartenberg
Wartenberg, 11.11.2019

Christian Pröbst
Dritter Bürgermeister



Nachrichtlicher Bekanntmachungsvermerk:

Die Friedhofs- und Bestattungssatzung des Marktes Wartenberg wurde im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg und ihrer Mitgliedsgemeinden Nr. _____ vom _____ bekannt gemacht.

Markt Wartenberg
Wartenberg,

Christian Pröbst
Dritter Bürgermeister